

Vorblatt einer Synodendrucksache

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen

beschlossene Anträge aus der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030-QT5 Verw.: Prüfbericht Dienstleistungszentrum Kita	4.3	54/24 B	3	Neumeier
ekhn2030-QT5 Verw.: Einsparziele durch Verwaltungsreform darstellen	4.3	54/24 B	73	Sauer
ekhn2030-QT5 Verw.: Regelmäßiger KL-Bericht Verwaltungsentwicklung	4.3	54/24 B	85 (Teil 2)	Neumeier
KG Pfarrstellen: Stellenbesetzung ohne Ausschreibung	12.8	67/24 G	36	Weirauch
KG KGWO, KGO, RegG: EKD-einheitlicher Wahltermin	12.9	68/24 G	62	Weirauch
KG KO-Änd.: theologische Auswirkungen Gesetzesänderungen auf Pfarrbild	12.11	70/24 G	68	Neumann
KG VO-RU: Überprüfung Übernahmeverfahren	12.12	71/24 G	43	Jung
KG VO-RU: Struktur des RU regelmäßig überprüfen	12.12	71/24 G	82	Bienhaus

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
KG finanzrechtl. Vors: Bilanzierung von Vermögensgegenständen	12.13	19/24 G	45	Trintz
Jahresabschluss 2021 + 2022: Fahrplan Bearbeitung der Mängel lt. Prüfbericht (auch TOP 13.7)	13.1; 13.7	73/24 B; 93/24 B	21	Hepp
Bericht Tagungshäuser: Angebotsüberblick kirchennaher Häuser	13.5	77/24 B	58	Wahl
Bericht Koop.rat: Zusammenarbeit EKKW/EKHN intensivieren	19	92/24	20	Wahl, Bienhaus

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 10.02.2025
hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Beschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Auftrag an die Kirchenleitung:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur Frühjahrstagung der Kirchensynode in 2025 einen Prüfbericht über die Einrichtung eines Dienstleistungszentrum Kindertagesstätten vorzulegen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Die Kirchenleitung hat die Prüfung eines Dienstleistungszentrums Kindertagesstätten veranlasst. Durch unterschiedliche Maßnahmen, u.a. Workshops und Interviews mit Expert*innen und Akteuren aus dem Bereich Kindertagesstätten, werden die Informationen zusammengestellt, die für das Prüfergebnis von Bedeutung sind. Näheres ist dem in den „ekhn2030 - Zwischenbericht QT5“ (Drs. 20/25 B) integrierten Prüfbericht Dienstleistungszentrum Kindertagesstätten zu entnehmen.

Federführung: Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 08.04.2025
hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Beschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Auftrag an die Kirchenleitung:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert zur Frühjahrstagung 2025 die Einsparziele durch die neue Verwaltungsstruktur einheitlich und transparent nachvollziehbar über alle Bereiche darzustellen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Aus Sicht der Kirchenleitung sind die im Antrag genannten Faktoren, zur Nachvollziehbarkeit der Einsparziele in der Drucksache 54/24 B bereits grundsätzlich enthalten. Dies gilt sowohl für die dezidierte Beschreibung des Aufgabenumfangs einer Verwaltungsleitung und dessen Abgrenzung zu anderen Aufgabenwahrnehmungen (insbesondere des Leitungsorgans), wie auch für die Aufgabenverteilung in einem zukünftigen Verwaltungsteam insgesamt und die Auswirkungen von Aufgabenneuordnungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränkt sich die Drucksache aus dem vergangenen Herbst jedoch an verschiedenen Stellen auf beispielhafte (u.a. Abschnitt III. 6.) oder aggregierte Darstellungen (s. Abschnitt V.), dann jedoch mit dem Hinweis auf vorhandene Detailinformationen versehen.

Mit dem „Zwischenbericht QT5“ zur 8.Tagung der Dreizehnten Kirchensynode (s. Drucksache 20/25 B) erhält die Kirchensynode deshalb nochmals ergänzende Informationen zur Herleitung der Einspargrößen. Durch Verweis auf zahlreiche detaillierte Anlagen können interessierte Leser*innen die Einsparungen in Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung durch die neue Verwaltungsstruktur genauer nachvollziehen.

Eine gesonderte Würdigung der Bildung von Dienstleistungszentren (DLZ) in gesamtkirchlicher Trägerschaft im Vergleich zur bestehenden Verwaltungsstruktur wird die Kirchenleitung zur Beschlussfassung eines ausgearbeiteten Organisationsmodells der DLZ vorlegen. Für eine gezielte Ausarbeitung bedarf es zunächst einer Richtungsentscheidung der Kirchensynode zur grundsätzlichen Ausrichtung der DLZ. Insbesondere, ob eine funktionale Spezialisierung durch ein DLZ Kita (s. Drucksache 20/25 B „ekhn2030 – Zwischenbericht QT5“) erfolgen soll, um etwaige finanzielle Auswirkungen eines solchen Organisationsmodells darstellen zu können.

In einer vergleichenden Betrachtung von neuer und bisheriger Verwaltungsstruktur sind zudem die Auswirkungen auf eine effiziente Steuerungsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung insgesamt zu berücksichtigen. Dies gilt es auf Grundlage der oben genannten Richtungsentscheidung auszuarbeiten.

Federführung: Esterhaus, T. Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 17.03.2025
hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 2 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Beschluss der Kirchensynode:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die synodalen Beratungen in den Ausschüssen aufzunehmen und auf den kommenden Frühjahrs- und Herbsttagungen der Kirchensynode regelmäßig über den Fortgang der Verwaltungsentwicklung zu berichten.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Mit der Drucksache „ekhn2030 - Zwischenbericht QT5“ (Drs. Nr. 20/25 B) wird dem Auftrag aus dem Beschluss 4.3 Abs. 2 Rechnung getragen und die Synode über den aktuellen Stand und die fortlaufende Arbeit an QT5 „Verwaltungsentwicklung“ informiert. Eingeflossen sind in die Weiterarbeit auch Erkenntnisse aus den Beratungen in Ausschüssen. Dieser Austausch wird auch nach der Frühjahrssynode fortgesetzt werden, mit dem Ziel, QT5 weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Federführung: Ltd. OKR Dr. Esterhaus

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 24.01.2025
hier: Beschluss Nr. 12.8 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1420 (Wi)

Beschluss der Kirchensynode:

Gem. § 3 Abs. 4 Pfarrstellengesetz ist vorgesehen, dass die Wahl von Dekaninnen/Dekanen und Stellvertretungen ohne Ausschreibung durch die Dekanatsynode erfolgt, wenn das Amt ohne Stellenanteil wahrgenommen wird.

Diese Fälle werden in den nächsten Jahren aufgrund der zurückgehenden Mitgliederzahlen in den Dekanaten deutlich häufiger vorkommen.

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie auch in diesen Fällen die Mitwirkungsrechte der Kirchenleitung gewahrt werden können.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

In Verbindung mit § 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung (DPfVO) betrifft § 3 Abs. 4 PfStG nur Pfarrstellen von stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen. Wenn diese das Amt ohne Stellenanteil wahrnehmen, war bislang kein Mitwirkungsrecht der Kirchenleitung vorgesehen.

Das Mitwirkungsrecht der Kirchenleitung kann gewahrt werden, wenn nach der Wahl die Ernennung zur stellvertretenden Dekanin / zum stellvertretenden Dekan ohne Stellenanteil durch die Kirchenleitung erfolgt.

Ein weitergehendes Mitwirkungsrecht müsste gesetzlich implementiert werden, indem im Vorfeld ein Wahlvorschlag an die Kirchenleitung übermittelt wird und dieser ein Einspruchsrecht vorbehalten bleibt. Die Wahl erfolgt bislang ohne Vorverfahren aus der Mitte der Dekanatsynode (37 DSO).

Federführung: OKRin Dr. S. Winkelmann, KRin M. Cirkel

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 12.02.2025
hier: Beschluss Nr. 12.9 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az 1004

Beschluss der Kirchensynode:

Die von der EKHN in die EKD-Synode entsandten Synodalen sowie die Kirchenleitung werden gebeten, auf einen in der EKD einheitlichen Wahltermin (ggf. Wahlzeitraum) für Kirchenvorstandswahlen (bzw. Wahlen zu den entsprechenden gemeindlichen Leitungsgremien) hinzuwirken.

Begründung:

Zeitgleiche Wahlen in den Landeskirchen in der EKD würden die Öffentlichkeitsarbeit erleichtern, die öffentliche Wahrnehmung verbessern, Synergieeffekte ermöglichen und vielleicht sogar die Wahlbeteiligung erhöhen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

In Absprache mit dem Kirchensynodalvorstand hat der Leiter der Kirchenverwaltung das Kirchenamt der EKD über den Beschluss der Kirchensynode informiert und um Hinweise gebeten, wie der Antrag umgesetzt werden kann. Der Kirchensynodalvorstand hat das Schreiben des Leiters der Kirchenverwaltung den EKD-Synodalen der EKHN zugeleitet mit der Bitte, das Anliegen ebenfalls in die Diskussion auf EKD-Ebene einzubringen.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 14.03.2025
hier: Beschluss Nr. 12.11 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 2000-4

Beschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, eine theologische Vorlage zum aktuellen Stand des Pfarrbildes aufgrund der neuen Gesetzeslage in der EKHN vorzulegen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Eine Arbeitsgruppe wurde eingerichtet und hat die Arbeit zur Entwicklung einer theologischen Vorlage aufgenommen. Die Vorlage des Textes ist für die Herbstsynode einplant.

Federführung: Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Christiane Tietz

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen,	Datum: 25.03.2025
hier: Beschluss Nr. 12.12 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Wi)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Überprüfung des Übernahmeverfahrens nach dem Probedienst für Pfarrpersonen, um den Veränderungen des Berufs und den Veränderungen der Profile der Berufsanfänger*innen gerecht zu werden und insbesondere die Funktion des verpflichtenden Schulunterrichts ggf. neu zu definieren.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Das Übernahmeverfahren in den Pfarrdienst auf Lebenszeit (Feststellung der Bewährung) aus dem Pfarrdienst auf Probe sieht aktuell folgende Anforderungen vor:

- Vollständige Teilnahme an den Pflichtfortbildungen in den ersten Amtsjahren (FEA)
- Stellungnahme des Dekanats zur Amtsführung allgemein
- Stellungnahme des Kirchlichen Schulamts zur religionspädagogischen Perspektive

Die Stellungnahme des Kirchlichen Schulamts sieht bislang eine Begleitung im schulischen Kontext vor. In besonderen Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Aus Sicht der Personalabteilung eignet sich die Schule als Lernort in besonderer Weise, um rollenkonformes Handeln einzuüben. Das trifft sowohl mit Blick auf die pädagogische Arbeit wie auch mit Blick auf das Verständnis für ein Agieren im sozialräumlichen Kontext zu. Im „System Schule“ zeigt sich wie in einem Brennglas die Fähigkeit, adäquat zu kommunizieren, binnendifferenziert zu planen und zu handeln, Beziehungen aufzubauen, sich und andere zu strukturieren. Es sind sowohl teamorientierte Fähigkeiten wie auch Leitungshandeln, Eigenorganisation und die glaubwürdige Vertretung der eigenen christlichen Überzeugung gefragt. Adäquater Umgang mit Konflikten und kommunikative Fähigkeiten mit unterschiedlichsten Gesprächspartner*innen (Schüler*innen verschiedener Altersstufen, Eltern, Kollegen, Schulleitung, ...) sowie seelsorglicher Umgang sind im schulischen Alltag gefordert.

Schule ist zugleich der wesentliche Ort, in dem die Standards der Bildungs- und Erziehungsarbeit in unserer Gesellschaft in Pädagogik und Didaktik umgesetzt werden. Sie ist damit der geeignete Ort, um die selbstständige religionspädagogische Arbeit als Pfarrer*in einzuüben und zu vertiefen. Für eine Bewährung im Pfarrdienst ist Schule als Lernort nicht verzichtbar.

Eine Evaluation des bisherigen Verfahrens kann zu gegebener Zeit im Rahmen der Evaluation von Religionsunterricht insgesamt erfolgen. Hierbei wird auch die neue Möglichkeit einer interprofessionellen Spezialisierung im Rahmen von hauptamtlichen Verkündigungsdienst-Teams Berücksichtigung finden.

Federführung: OKRin Dr. Winkelmann, OKR Krützelfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 18.3.2025
hier: Beschluss Nr. 12.12 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3333 [Knl]

Beschluss der Kirchensynode:

[Die Kirchensynode beauftragt] den Ausschuss JuBEL in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung damit, die Struktur des Religionsunterrichts beginnend mit dem Jahr 2026 zweijährig zu überprüfen, gegebenenfalls neu zu denken und der Synode diese Ideen vorzulegen, mit dem Ziel, diese Ideen an die zuständigen Partner in Bezug auf den Religionsunterricht heranzutragen, sodass der Religionsunterricht zukunftsfähig gestaltet werden kann.

Begründung:

Die Praxis des Religionsunterrichtes hat sich bereits verändert, im Vergleich zu Staatskirchenverträgen aus den 1960er Jahren. Mitglieder des synodalen Fachausschusses für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten (JuBEL) sind der Auffassung, dass der juristisch und finanziell abgesicherte Religionsunterricht und seine nebenamtliche Erteilung sich schneller weiter verändert wird als von einigen vermutet. Wie bereits auf dem Studientag „RU wird anders“ vom 27.01.2024 vorgestellt und diskutiert, gibt es neue Konzepte des Religionsunterrichtes, welche in einigen Bundesländern erprobt werden. Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU 2023) belegt, dass der Rückhalt für einen konfessionell getrennten RU in der Bevölkerung schwindet. Um die Ergebnisse vom Studientag vertiefen zu können, bedarf es ein Mandat seitens der Kirchensynode, die Zukunft des Religionsunterrichtes weiterdenken zu können, damit diese Ideen nicht verloren gehen und gegebenenfalls alles bleibt, wie es war und ist.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Die Kirchenleitung hat das Referat Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung beauftragt, künftig auch in strukturierter Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten (JuBEL) ab 2026 in zweijährigen Abständen eine Analyse der Entwicklung des Religionsunterrichts (RU) im Kirchengebiet der EKHN vorzunehmen und künftig auf Grundlage auch dieser Analysen konzeptionelle Überlegungen im Blick auf die Entwicklung des Religionsunterrichts in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz anzustellen.

Auch diese konzeptionellen Überlegungen sollen u.a. in den Blick nehmen, in welchen Organisationsformen (z. B. weiterhin konfessionell-kooperativ, nach Konfessionen getrennt und gemischt-konfessionell) der RU künftig erteilt werden und durch welche Berufsgruppen er abgedeckt werden kann und sollte.

Hintergrund:

Die EKHN verfolgt die Entwicklung des Religionsunterrichts wie alle Gliedkirchen der EKD durch ihre Schul- und Bildungsabteilungen aufmerksam. Dies geschieht u.a. im Rahmen der Konferenz der Referent*innen der Gliedkirchen der EKD für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen (BESRK) zweimal im Jahr.

In diesem Zusammenhang war die EKHN u.a. an der Erarbeitung der beiden Denkschriften „Identität und Verständigung“ (1994) und Orientierung gewinnen (2014) sowie an den EKD-Texten „Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht“ (Nr. 128, 2018) und „Religiöse Bildung und Evangelischer Religionsunterricht in der Grundschule“ (Nr. 142, 2023) durch ihre zuständigen Fachreferenten der Kirchenverwaltung beteiligt.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 18.3.2025
hier: Beschluss Nr. 12.12 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3333 [Knl]

Auf Ebene der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz finden jeweils zweimal im Jahr Routinekonferenzen ebenso zu allen Fragen des Religionsunterrichts statt:

- 1) mit dem rheinland-pfälzischen Bildungsministerium und dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen,
- 2) der evangelischen Landeskirchen untereinander,
- 3) der evangelischen Landeskirchen mit den katholischen Diözesen.

Die Ergebnisse u.a. dieser Beratungszusammenhänge sowie aktuell die Ergebnisse zweier wissenschaftlicher Studien (Schüler*innenbefragung zum RU durch die Universitäten Tübingen und Landau), die jetzt auszuwerten sind, werden in der EKHN wie in allen Gliedkirchen der EKD jeweils in kirchenpolitische Bezüge eingetragen und in Abstimmung mit den benachbarten ev. Landeskirchen und den kath. Diözesen als Konzepte für einen RU im jeweiligen Bundesland mit den jeweils zuständigen Ministerien kommuniziert.

Diese sehr langwierigen und mühsamen Verhandlungen, zunächst mit den kath. Diözesen, dann mit den Bundesländern vor allem auch über rechtliche Vorgaben, haben aktuell dazu geführt, dass in Rheinland-Pfalz RU neben der klassischen Form (nach Konfessionen getrennt) auch in konfessionell-kooperativer Form erteilt werden kann, der rechtlich gesehen RU nach Art. VII Abs. 3 Grundgesetz ist.

In Hessen konnte nach dem Amtsantritt eines neuen Kultusministers im Februar d. J. vereinbart werden, dass voraussichtlich zum Schuljahr 2026/ 27 auch in Hessen RU in konfessionell-kooperativer Form erteilt werden kann, nachdem es bereits seit einigen Jahren nach entsprechenden Verhandlungen möglich ist, RU in gemischt-konfessionellen Lerngruppen anzubieten.

Die Kirchenleitung vertritt jedoch die Auffassung, dass die Zukunft des Religionsunterrichts in Hessen und Rheinland-Pfalz nicht allein von seiner Organisationsform abhängt, sondern vor allem auch von seiner Qualität. Insofern wurden die beiden wissenschaftlichen Schüler*innenbefragungen in Hessen und Rheinland-Pfalz in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse neue Impulse für die inhaltliche und fachliche Seite des RU geben sollen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Kirchenleitung die Initiative des Ausschusses Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten der Kirchensynode der EKHN, aus eigener Perspektive einen Beitrag zur Frage zu leisten, welchen Religionsunterricht Kinder und Jugendliche künftig benötigen, damit sie beste Chancen auf eine bestmögliche religiöse Bildung erhalten.

Federführung: Oberkirchenrat Knöll

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 13.03.2025
hier: Beschluss Nr. 12.13 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4910-01 (kan)

Beschluss der Kirchensynode:

Die Synode fasst folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung (mitberatend FA)

Einen neuen Satz in § 62 Abs. 2 KHO nach Satz 1 zu ergänzen: Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen.

Begründung:

Das Regionalgesetz und die darin enthaltenen neuer Organisationsformen erfordern Anpassungen bei den finanzrechtlichen Vorschriften. Um das Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und rechtlichem Eigentum im Jahresabschluss zu vermeiden ist die KHO zu erweitern. Bei Gesamtkirchengemeinden würde z.B. ein Grundstück einer Ortsgemeinde, sollte diese Einfügung nicht vorgenommen werden, in einen separat zu erstellenden Abschluss der Ortskirchengemeinden bilanziert. Bei einer rechtlichen Übertragung / Umschreibung fiel Grunderwerbsteuer an, da die Gesamtkirchengemeinde nicht der Rechtsnachfolger der Ortskirchengemeinde ist. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht dem Entwurf der EKD für eine neue Ordnung des Kirchlichen Finanzwesens (OKF) und verringert den Aufwand in den Regionalverwaltungen durch die Vermeidung von zusätzlichen Abschlüssen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Die Kirchenleitung wird der 13. Kirchensynode auf Ihrer 9. Tagung im Herbst 2025 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Lösung der Problemstellung des Umgangs mit dem Vermögen von Ortskirchengemeinden zur Beschlussfassung vorlegen.

Bereits jetzt weist die Kirchenleitung in Hinblick auf eine Bilanzierung von wirtschaftlichem Eigentum auf folgende Aspekte hin:

1. Wirtschaftliches Eigentum ist zwar nach allgemeinem Handelsrecht von bilanzierungspflichtigen Unternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Bilanz auszuweisen. In der Kirchlichen Haushaltsordnung wurde diese Form der Bilanzierung bislang ausgeschlossen, u. a. aus dem Grund, dass Zweifel bestehen, ob die Finanzbuchhaltungen der kirchlichen Körperschaften über die Möglichkeiten verfügen, wirtschaftliches Eigentum sicher zu identifizieren und abzugrenzen.
2. Ob und in welchem Umfang die Gesamtkirchengemeinden wirtschaftliche Eigentümer von Vermögen der Ortskirchengemeinden werden, erscheint zweifelhaft. Zwar verwalten die Gesamtkirchengemeinden nach § 42 Absatz 9 das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung - bereits in Satz 2 der Vorschrift werden jedoch Zweckbindungen für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden ausdrücklich aufrechterhalten. Gemäß § 46 Absatz 4 Nummer 3 RegG kann die Satzung der Ortskirchenvertretung die

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 13.03.2025
hier: Beschluss Nr. 12.13 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4910-01 (kan)

Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile im Bereich der Ortskirchengemeinde einräumen. Aber auch der Gesamtkirchenvorstand ist nach § 47 Absatz 2 RegG zugleich Vertretungsorgan der Ortskirchengemeinde und handelt in Grundstücksangelegenheiten für die Ortskirchengemeinde, § 42 Absatz 8 Satz 2 RegG. Bei bestellten Erbbaurechten bestehen die dinglich gewährten Berechtigungen und Verpflichtungen der Ortskirchengemeinden ohnehin notwendig fort. Von daher gesehen ist die Vorstellung, das rechtliche Eigentum der Ortskirchengemeinden sei von vornherein und durchgängig wirtschaftliches Eigentum der Gesamtkirchengemeinde zweifelhaft, denn dafür muss nach der Rechtsprechung des BFH Substanz und Ertrag auf Dauer den Berechtigten wechseln (BFH, Urteil vom 24.06.2004, AZ III R 50/01). Das heißt die gegebene Problemstellung bei der bilanziellen Abbildung würde durch die Bilanzierung wirtschaftlichen Eigentums nicht, jedenfalls nicht vollständig gelöst.

3. Politisch ist zu bedenken, dass Kirchengemeinden häufig genau aus dem Grund die Form der Gesamtkirchengemeinde gegenüber der Fusion bevorzugen, weil in diesem Fall die einzelne Ortskirchengemeinde mit ihrem Vermögensbestand erhalten bleiben kann. Dies wäre aber im Fall der Bilanzierung von wirtschaftlichem Eigentum gerade nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gegeben.
4. Ginge tatsächlich das wirtschaftliche Eigentum der Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde über, würde dies seinerseits grunderwerbsteuerbare Tatbestände i. S. v. § 1 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes begründen können. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgänge gegenüber den Finanzbehörden anzeigepflichtig wären, was aufgrund der großen Anzahl der betroffenen Grundstücke einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen würde.
5. Gegenwärtig wird das Vermögen der Ortskirchengemeinden informatorisch in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinde dargestellt. Diese Lösung ist u. E. der Problemstellung adäquat. Es wäre möglich, eine derartige Regelung auch ausdrücklich in die Kirchliche Haushaltsordnung aufzunehmen.

Federführung: OKR Lutz Kanert



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 14.03.2025
hier: Beschluss Nr. 13 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4911-2 (schö)

Beschluss der Kirchensynode:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur Frühjahrssynode 2025 einen Bericht vorzulegen, wie und bis wann die in den Berichten des Rechnungsprüfungsamtes regelmäßig gerügten Mängel der Jahresabschlüsse abgestellt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

In Abstimmung mit den jeweils verantwortlichen Arbeitsbereichen hat die Kirchenverwaltung eine Liste erstellt, aus der insbesondere die Voraussetzungen und der Zeitrahmen für ein Abstellen hervorgehen. Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass

- einige Mängel aus dem Jahresabschluss 2022 voraussichtlich schon zum Jahresabschluss 2023 oder 2024 behoben bzw. reduziert sein werden (z.B. Abrechnung Handvorschüsse, Soll- Ist Abweichungen bei Rollen- und Rechtekonzept)
- einige Mängel zusammenhängen und abgestellt sein werden, sobald die Jahresabschlussaufstellung wieder der KHO-Frist entspricht (z.B. Frist Erstellung Jahresabschluss in Gesamtkirche, Frist Erstellung Jahresabschluss Schulwerk)
- einzelne Mängel vorläufig nicht in Gänze beseitigt werden, da sowohl die Einschätzung als auch die Priorisierung von der Rechnungsprüfung von jener der Kirchenleitung und/oder -verwaltung abweichen können (z.B. Abschlussbuchungen, Zugriff externer Dienstleister in der Finanzbuchhaltung, Nachhaltigkeitskonzept).

Es ist Ziel aller Arbeitsbereiche und der Kirchenleitung, möglichst zügig regelkonforme Auf- und Feststellungsverfahren der Jahresabschlüsse zu gewährleisten.

Federführung: Referat Haushalt und Controlling / Finanzbuchhaltung

Nummer	Kategorie	Beanstandung	Stichpunkte	Prüfbericht	Verantwortlichkeit	Voraussetzung für Abstellung	Anmerkung	Zeitraum bis Ende bzw. Jahresabschluss (JA)
1	Fibu/Haushalt	Aufzeichnung Geschäftsvorfälle	Zeitnahe Aufzeichnung Geschäftsvorfälle nicht eingehalten	S. 7	Anordnende und Buchende	entfällt	Sobald Belege in Fibu ankommen, erfolgt die Verbuchung innerhalb von 3 Tagen. Probleme liegen eher in der Weitergabe von Belegen an Fibu durch Anordnende. Teilweise werden Buchungen in die Jahresabschlussarbeiten einbezogen und nicht in laufende Buchhaltung.	Teile der Feststellung werden so weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird. Zeitversatz wird geringer durch entfallende Rückstände bei Jahresabschlüssen.
2	Fibu/Haushalt	Vorlage Jahresabschluss	Frist Erstellung Jahresabschluss nicht eingehalten	S. 9	Fibu/Controlling	Gleicher Rhythmus bei JA-Erstellung mit JA des Schulwerks Keine weitere Personalbindung durch dringende Sonderprojekte	entfällt	Frühjahr 2026 für JA 2025
3	Fibu/Haushalt	Mängel in der Haushaltsüberwachung	Mängel in unterjährigen Abgrenzungen und Verrechnungen	S. 7	Anordnende und Buchende	entfällt	Teilweise unterschiedliche Auffassung über unterjährige Abgrenzungen und Jahresabschlussbuchungen. Aufgrund der dezentralen Budgets werden einige Arbeiten bewusst erst im Jahresabschluss durchgeführt. Daran soll auch aus arbeitsökonomischen Gründen festgehalten werden.	Frühjahr 2026 für JA 2025, Teile der Feststellung werden weiterhin bestehen, da Prozess der Abschlussbuchungen nicht geändert wird.
4 a	Fibu/Haushalt	Führung der Bücher entspricht nicht §44 KHO	teilweise keine Originalbelege	S. 11	im Rahmen der digitalen FiBu	Anbindung aller Bereiche an enaio	Solange Papierbelege vorliegen, ist ein Schwund von abgelegten Belege nicht auszuschließen. Finalisierung des in 2025 begonnenen, flächendeckenden Digitalisierungsprozess der in 2026 dieses Thema abschließen wird.	2026
4 b	Fibu/Haushalt	Führung der Bücher entspricht nicht §44 KHO	Zeitnahe Nachvollziehbarkeit bei Fo/Vbl nicht gegeben	S. 11	FiBu	keine	Umgliederungen aufgrund Ausweisänderungen werden perspektivisch auf niedrigeres Niveau sinken. Umgliederungen aufgrund kreditorischer Debitoren/ debitorischer Kreditoren bleiben weiterhin bestehen	2026 für Teile, die umgesetzt werden
5	Fibu/Haushalt	Abrechnung liquide Mittel	Untersch. Abrechnungsverfahren bei Handkassen Zahlstellen	S. 13	FiBu	entfällt	alle Einrichtungen bis auf 2 sind umgestellt auf einheitliches Verfahren	2025
6 a	Fibu/Haushalt	Vollständigkeit /Buchführung v. Einrichtungen	Abrechnung IPOS	S. 14	IPOS/FiBu	entfällt	Verfahren in 2021 eingeleitet	Frühjahr 2026 für JA 2025
6 b	Fibu/Haushalt	Vollständigkeit /Buchführung v. Einrichtungen	Abrechnung Unterstützungsgelder Studierende	S.14	FiBU/dez. Budgetverantw.	Offenlegung der Geschäftsfälle (Anzahl und Betrag) / Klärung Datenschutzgrundlagen	entfällt	Frühjahr 2026 für JA 2025

6 c	Fibu/Haushalt	Vollständigkeit /Buchführung v. Einrichtungen	Ist-Buchführung bei Studierendenwohnheime	S. 14	FiBu/GF Tagungshäuser	Einreichung der OP-Listen für Mietzahlungen zum jew. 31.12. Buchung: Forderung aus Miete/Partner an Mietertrag Anpassung der OPs im Folgejahr mit der aktuellen Liste gegen Mietertrag	im Rahmen der Umstellung unter Punkt 5 anzugehen. Vollständige Integration aller Forderungen bislang nicht angestrebt, da nicht wirtschaftlich	2026 für Darstellung Forderungen und Verbindlichkeiten, vollständige Integration derzeit nicht terminiert
7 a	Fibu/Haushalt	Handvorschüsse Propsteien	Fehlende Abrechnung der Handvorschüsse	S. 14	Fibu	entfällt	reduziert bereits ab 2023	Abstellung mit JA 2024
7 b	Fibu/Haushalt	Handvorschüsse Propsteien	Fehlende Kontoauszüge der Handvorschüsse	S. 14	Fibu	entfällt	reduziert bereits ab 2023	Abstellung mit JA 2024
7 c	Fibu/Haushalt	Handvorschüsse Propsteien	Leistungsabrechnung über Handvorschüsse außerhalb gesetzlicher Bestimmungen	S. 14	Fibu	nur noch über die FiBu seit 2024	abgestellt in 2024	Abstellung mit JA 2024
8	Allgemein	Inventur Sachanlagevermögen	Unvollständige, nicht ordnungsgemäße Inventur	S. 9	Haushalt	Aufbau digitales Inventarverzeichnis einschließlich notwendiger finanzieller und personeller Ressourcen	Durchführung Inventur 31.12.2025	2026
9 a	Allgemein	Mängel Wirtschaftlichkeit Beschaffung	Nicht wirtschaftliche Ausgaben durch uneinheitliche Beschaffung von Hard- und Software	S. 9	alle Bereiche/ Standorte	Vollständige Zentralisierung der Beschaffung über alle Bereiche	Aufgrund dezentraler Bewirtschaftungsstruktur aktuell keine wesentliche Änderung möglich. Derzeit wird ein zentraler Einkauf von Hard- und Software vorbereitet und erprobt. Hierüber können die Einrichtungen künftig einheitliche IT-Ausstattung beziehen.	keine Terminierung möglich
9 b	Allgemein	Verstoß Sparsamkeit	Verstoß gegen Sparsamkeit bei IT-Beschaffung	S. 10	alle Bereiche/ Standorte	entfällt	Kann im Einzelfall angemessen sein, so lange Budget nicht überzogen wird. Aufgrund dezentraler Bewirtschaftungsstruktur aktuell keine wesentliche Änderung möglich	keine Terminierung möglich
9 c	Allgemein	Fehlendes Nachhaltigkeitskonzept	Nachhaltigkeitskonzept noch ausstehend	S. 10	Beauftragter "Klimaschutz/Nachhaltigkeit"-ekhn2030, juristischer Dienst	Erstellung eines Nachhaltigkeitskonzeptes sowie Anwendung in Budgetbereichen	Entwurf einer EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie für Gremien vorhanden	noch nicht terminiert
10 a	Personal	Mängel bei Dienstleister Beihilfe	Bearbeitungszeiten zu lange und qualitative Mängel in Beihilfesachbearbeitung	S. 10	Servicecenter Personalverwaltung	Die Bearbeitungszeiten werden regelmäßiger, jedoch nicht ganzjährig eingehalten. Es wurden deutliche qualitative Veränderungen auch über die Anwendung eines angepassten Beihilfeantrags erreicht.	Die Bearbeitungszeit könnte ganzjährig nur bei enormen personellen Überkapazitäten eingehalten werden. Eine mängelfreie Beihilfesachbearbeitung würde sich in deutlich höheren Servicekosten bzw. u.U. einem negativen Kosten-Nutzen-Verhältnis niederschlagen.	Bei den Bearbeitungszeiten ist keine absolute Lösung absehbar. Die qualitativen Mängel wurden eingehender mit dem RPA im Gespräch erörtert und bewegen sich nach den bereits durchgeführten Anpassungen in einem akzeptablen Maß. Dennoch werden weitere Anpassungen vorgenommen werden, um diese in ein guten Bereich zu überführen.
10 b	Personal	Mängel Datenqualität/ Datenschutz Beihilfe	technisch und organisatorisch problematische Spezifikationen, mangelnder Datenschutz, Gefahr des Datenverlustes	S. 10	Servicecenter Personalverwaltung	Trennung der Datenbestände der EKHN vom Bestand der übrigen Servicenehmer des BBZ. Abstimmung mit Dienstleister	Im Austausch mit dem RPA im Februar 2025 wurde ein gemeinsamer Lösungsansatz skizziert, der eine Trennung der Datenbestände der EKHN vom Bestand der übrigen Servicenehmer des BBZ vorsieht. Die EKIBA verfolgt bereits diese organisatorische Trennung.	Herbst 2025, sofern Trennung gelingt

11	IT/Fibu	Externe Dienstleister in Fibu	Überwiegender Teil Buchungsvolumen durch externe Benutzer/Dienstleister, Autorisierung teilweise nicht nachvollziehbar, Schriftliche Vereinbarungen mit Dienstleistern nicht vollumfassend	S. 12	Lieferanten der Importtabelle und Dienstleister	kein grundlegender Anpassungsbedarf der Import- und Exportlisten, Ausführung könnte auch vollständig intern erfolgen, Ressourcen sind abzuwägen	Nachvollziehbarkeit mit Dienstleister (ECKD) getroffen. Abgestellt mit der DO54715 von 13.11.2019 und präzisiert zum 16.01.2024 DO076204	bereits umgesetzt bzw. kein Anpassungsbedarf
12 a	IT	Mangelhafte Unterstützung des IKS durch Berechtigungskonzept in MACH	Soll-Ist Abweichungen bei Rollen und Rechtekonzept	S. 11	HS-OIT	Die bekannten Abweichungen wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt.	entfällt	bereits umgesetzt
12 b	IT	Mangelhafte Unterstützung des IKS durch Berechtigungskonzept in MACH	Grundlegender Aufbau des Rechte- und Rollenkonzepts nicht angemessen und fehlerhaft implementiert	S. 11	HS-OIT	Die bekannten Abweichungen wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt. Eine Neukonzeption des Rechte- und Rollenkonzepts wird zur Version 9.0 wegen softwareseitigen Anpassungen notwendig und voraussichtlich umgesetzt.	entfällt	Frühjahr 2026
12 c	IT	Mangelhafte Unterstützung des IKS durch Berechtigungskonzept in MACH	Systemseitige Fehlkonfigurationen führen zu fehlerhaften Rechtevergaben	S. 11	HS-OIT	Die bekannten Abweichungen wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt.	entfällt	bereits umgesetzt
13	IT	Nicht testierte Softwarebestandteile	Nutzungen von Softwarebestandteilen, die nicht durch Softwarebescheinigung testiert sind	S. 12	HS-OIT	Da die Hauptversionen von der MACH AG nach IDW-Standard zertifiziert werden, ist bisher kein Bedarf gesehen worden, kundenseitig eine zusätzliche Zertifizierung zu beauftragen.	entfällt	kein Zeitbedarf erforderlich
14	IT	Probleme Standardauswertungen MACH	Standardauswertungen liefern teilweise inkonsistente Ergebnisse	S. 12	HS-OIT	Die gemeldeten Fehler wurden zeitnah behoben. Aktuell sind keine Inkonsistenzen bekannt.	entfällt	bereits umgesetzt
15 a	IT	IT-Sicherheit in Fibu	Personalausstattung hinsichtlich IT-Sicherheit in Fibu nicht ausreichend, Finanzmittel ebenfalls zu niedrig	S. 13	HS-OIT	Eine zusätzliche Stelle zur Bearbeitung von IT-Sicherheitsthemen wurde im Rahmen des "Strategiepapiers Digitalisierung und IT" genehmigt. Diese Stelle befindet sich derzeit in der Bewertung und wird anschließend ausgeschrieben.	Die bekannten Aspekte die IT-Sicherheit betreffend werden in dem jährlichen IT-Sicherheitsbericht (hier 2022 und 2023) der Kirchenleitung vorgelegt.	voraussichtlich 2026

15 b	IT	IT-Sicherheit in Fibu	Fibu-Programme/Vorsysteme werden nicht ausreichend hinsichtlich IT-Sicherheit betrachtet	S. 13	HS-OIT	Eine intensive Betrachtung der Systeme oder ein Audit der Software ist nicht möglich, da die Quellcodes nicht vorliegen und der Aufwand zur Prüfung als sehr hoch eingeschätzt wird. Der Betrieb findet in einem ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum statt.	entfällt	Terminierung aktuell nicht möglich
16	IT	IT-Risiken	Sensibilisierung von Mitarbeitenden für Fibu-bezogenen IT-Risiken unzureichend	S. 13	Zusammenspiel IT, FiBu, Haushalt	Ein Schulungskonzept für "Fibu-bezogene-IT-Risiken" muss im wesentlichen durch den Fachbereich Finanzen erarbeitet und bereitgestellt werden. Der generellen Aussage, dass die Mitarbeitenden für die Themen Datenschutz und IT-Sicherheit stärker sensibilisiert werden sollten, kann zugestimmt werden.		Aus Kapazitätsgründen nicht bezifferbar.
17	IT	Risiken aus IT-Ausstattung	Risiken, da IT-Ausstattung, mit der auf Fibu/Vorsysteme zugegriffen wird sehr heterogen ist	S. 13	alle Bereiche/ Standorte	Es gibt innerhalb der EKHN keine einheitliche Ausstattung mit Endgeräten. Insgesamt gibt es keine Übersicht über die zum Einsatz kommenden Systeme und Software. Derzeit wird ein zentraler Einkauf von Hard- und Software vorbereitet und erprobt. Hierüber können die Einrichtungen künftig einheitliche IT-Ausstattung beziehen.	entfällt	Terminierung aktuell nicht möglich
18	IT	Notfallkonzept	Notfallkonzept für relevante Systeme in FIBU nicht vorhanden	S. 13	HS-OIT	Die Sicherstellung eines Notfallkonzeptes für den Betrieb ist durch die Zertifizierung des Rechenzentrums gegeben.	entfällt	bereits umgesetzt
19	IT	Fehlende Prozessbeschreibung ECKD	Prozessbeschreibung zu Datenverarbeitung in Fibu mit ECKD nicht abschließend (Entwurfsstadium)	S. 13	HS-OIT	Fertigstellung Prozessbeschreibung	Eine Prozessbeschreibung wird in Q2 2025 fertiggestellt.	Q2 2025
20	Recht	Verzeichnis Rechtsstreitigkeiten	Verzeichnis Rechtsstreitigkeiten nicht vorhanden	S. 14	Stabsbereich-Recht	entfällt	Wird durch den juristischen Dienst ab Jahresabschluss 2025 geleistet.	JA 2025
21 a	Sonstiges	Beanstandung Schulwerk	Darstellung Haushaltsvollzug stark abweichend von Haushaltsplan, Nachvollziehbarkeit nicht gegeben	S. 8	Schulwerk	vollständige Integration aller Schulen in die Finanzbuchhaltung des Schulwerks (derzeit ev. Gymnasium Bad Marienberg ausstehend)	Problematisch sind hohe Abweichungen bei den Personalkosten, die auf Planungsunsicherheiten beruhen	2026 (für die Integration aller Teile in Schulwerk)

21 b	Sonstiges	Beanstandung Schulwerk	Integration der Schulen in Schulwerk noch nicht vollzogen, inkl. Inventarwerte	S. 8	Schulwerk	Integration des ev. Gymnasiums Bad Marienberg (operativer Betrieb) in Schulwerk, Beschluss Kirchenleitung, vollständige bilanzielle Übernahme	Grundschul-GmbH's befinden sich in Abwicklung. Bilanzpositionen werden übernommen.	2025
21 c	Sonstiges	Beanstandung Schulwerk	Frist Erstellung Jahresabschluss nicht eingehalten	S. 8	Schulwerk	Aufarbeitung zurückliegende Jahresabschlüsse	Die Erstellung der Jahresabschlüsse ist als Regelaufgabe zum 1. Januar 2023 der Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald übertragen worden. Die zurückliegenden Jahresabschlüsse werden im Jahr 2025 aufgeholt.	2026

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 14.03.2025
hier: Beschluss Nr. 13.5 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3565-02 (afz)

Beschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung für die Frühjahrssynode 2025 einen schriftlichen Bericht über Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche Erwachsene in kirchennahen Häusern im Raum der EKHN hinsichtlich der Übernachtungskosten für kirchliche Gruppen und über die abgeschlossene Analyse über die genannten Häuser zu erstellen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Eine erste Liste kirchennaher Häuser im Raum der EKHN ist beigefügt. Die Abgrenzung bzw. Definition „kirchennaher Häuser“ von anderen Bildungs-, Freizeit- und Tagungshäusern wurde anhand der Trägerschaft vorgenommen: Berücksichtigt als kirchennahes Haus wurden Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft von Kirchengemeinden, Dekanaten o.ä. der EKHN oder in EKHN-naher Trägerschaft, wie dem EJW, dem CVJM oder dem EC zugehörige Häuser. Die Analyse zu den kirchennahen Tagungs- und Freizeithäusern auf dem Gebiet der EKHN zeigen eine breite Vielfalt an Übernachtungsmöglichkeiten und Einrichtungen, die unterschiedliche Bedürfnisse von kirchlichen Gruppen und Veranstaltungen abdecken. Insgesamt wurden 22 Häuser erfasst, die entweder in evangelischer Trägerschaft oder EKHN-naher Trägerschaft stehen, darunter Einrichtungen von Organisationen wie dem CVJM, dem EC, und dem EJW sowie verschiedenen evangelischen Kirchengemeinden.

Selbstversorgerhäuser: Bei 8 Häusern handelt es sich um reine Selbstversorgerhäuser (SV), 2 weitere können optional als Selbstversorgerhaus genutzt werden, was in der Regel zu geringeren Kosten als in einem Vollversorgerhaus führt, häufig auch aus konzeptionellen Gründen gewünscht wird. Die Kapazität liegt zwischen 18 Betten und 52 Betten.

Häuser mit Vollverpflegung: Darüber hinaus gibt es 14 Häuser, die Vollverpflegung anbieten, hier liegt der Preis selbstredend deutlich höher als in den Selbstversorgerhäusern. Standard und Preis variieren weit, ebenso die Kapazität, die von 33 Betten bis zu 180 Betten an einem Standort reicht. Die Preise sind schwer vergleichbar, die Parameter sehr unterschiedlich (Zimmerkategorie, Zimmerausstattung, Tagungsräume, Betreuung, Jugendherbergsstandard, Hotelstandard u.a.m.). Eine Übernachtung mit Frühstück, als mindestens zu buchende Leistung, reicht von 23 € bis 62 € pro Person und Nacht, durchschnittlich liegt der Preis bei 40 € pro Nacht und Pers. inkl. Frühstück.

Die Häuser sind größtenteils gut ausgestattet und bieten eine Vielzahl von Einrichtungen wie Seminar- und Tagungsräume, Freizeitmöglichkeiten, barrierefreie Zimmer und Bildungsprogramme bzw. -module.

Die geographische Verteilung der Häuser im EKHN-Raum zeigt, dass mehr Häuser im nördlichen Teil der Landeskirche zu finden sind als im Süden, und deutlich mehr Häuser befinden sich im ländlichen Raum, wie in den Städten. Insgesamt ermöglicht das Angebot kirchlichen Gruppen eine flexible Wahl der Unterkunft je nach konzeptionellen und Standortanforderungen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 14.03.2025
hier: Beschluss Nr. 13.5 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3565-02 (afz)

Insgesamt zeigt die Analyse, dass es eine große Bandbreite an kirchennahen Tagungs- und Freizeithäusern gibt, die unterschiedliche Bedürfnisse in Bezug auf Kapazität, Ausstattung, Preis und Verpflegung abdecken. Besonders hervorzuheben sind die günstigen Preise in Selbstversorgerhäusern sowie die Vielfalt der zusätzlichen Angebote, die von großen Tagungszentren bis hin zu kleineren, spezialisierten Einrichtungen reichen.

Eine detailliertere Analyse sowie eine Evaluation folgt zur Herbstsynode 2025.

Federführung: Annette Frenz, Geschäftsführerin der Tagungshäuser der EKHN

Anlage 1: Liste kirchennaher Häuser im Raum der EKHN

Kirchennahe* Tagungs- und Freizeithäuser auf dem Gebiet der Landeskirche							
* Definition "kirchennah": in evangelischer Trägerschaft (ERV, Dek, KG o.ä.) oder EKHN-naher Trägerschaft (EJW, EC, CVJM, ..)							
(Quellen: Geschäftsstelle Tagungshäuser, versch. Portale, u.a. himmlische-herbergen.de, gruppenhaus.de)							
lfdNr	Name	PLZ	Ort	Vollverpfl./Selbstvers	Selbstbezeichnung	Kapazität (Zi/Betten)	Mindest-Preis (€) pro Nacht (VV-Häuser mit
1	Freizeitheim Wirberg	35447	Wirberg	SV	Jugendbegegnungs- u. Bildungsstätte	8/28	8 € (225 €)
2	Pfarrhof Hopfmansfeld	36369	Lautertal	SV	Selbstversorgerhaus	7/20	12 €
3	Rittersmorgen - Evang. Freizeit. Und Bildungsstätte Dreifelden	57629	Dreifelden	SV	Freizeitstätte	8/37	6,70 € (230€)
4	Jugendgästehaus Begegnungszentrum REZ der OJC-Kommunität	64385	Reichelsheim	SV	Selbstversorger-Gästehaus	8/39	13 €
5	Evang. Jugendheim Beedenkirchen	64686	Lautertal	SV	k.A.	3/18	k.A.
6	Gerhart-Hauptmann-Haus - Evang. Jugendheim	64689	Grasellenbach	SV	Jugendheim	12/52	16 €
7	CVJM Camp Michelstadt	64720	Michelstadt	SV	Camp	27/182	6 €
8	Julius-Rumpf-Heim	65307	Bad Schwalbach	SV	k.A.	17/48	13 €
9	Frankfurter Haus Spiekeroog (ERV Ffm)	26467	Spiekeroog	VV	Ferien- u. Freizeitthaus	23/46	auf Anfrage
10	EC-Jugendfreizeitheim Haus Bergfried	35080	Bad Endbach	VV	Freizeitheim Jugendgästehaus,	33/99	30 €
11	EC Freizeitthof Flensunger Hof	35325	Mücke	VV	Seminarhaus, Freizeitdorf	67/180	24 €
12	Tagungsstätte im Schloss Herborn	35745	Herborn	VV	Tagungshaus	27/33	73 €
13	CVJM Haus Rodenroth	35753	Greifenstein	SV u. VV	Freizeitzentrum	32/115 + Zeltpl	23 €
14	CVJM Feriendorf Herbstein	36358	Herbstein	VV	Jugendgästehaus Tagungshaus u.	43/145	40 €
15	Ev. Familienferien- u. Bildungsstätte Ebernborg	55583	Bad Münster am St	VV	Familienferienstätte	70/120	45 €
16	Hotel Spenerhaus	60311	Frankfurt	VV	Hotel u. Tagungshaus	bis Herbst 2025 wg. Umbau geschlossen	auf Anfrage
17	Tagungshaus der EKHN 'Martin Niemöller'	61389	Schmitten/Ts.	VV	Tagungshaus	70/84	51 €
18	Familienferienstätte Dorfweil (Ev.-Freikirchliches Er	61389	Dorfweil	VV	Jugendgästehaus, Tagungshaus	27/162	50 €
19	EJW Freizeitzentrum Haus Heliand	61440	Oberursel	VV	Jugendgästehaus	20/90	35 €
20	Kloster Höchst	64739	Höchst/Odw.	VV	Jugendherberge des djh Hessen	61/118	39 €
21	Jugendhaus Nehemia-Hof, Jesusbruderschaft	65597	Hünfelden	VV	Jugendgästehaus	18/59	39 €
22	Freizeit- und Bildungsstätte Dautphetal-Holzhausen	35232	Holzhausen	VV+SV	Hotel u. Tagungshaus	17/49	38 €

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 03.04.2025
hier: Beschluss Nr. 19 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-6 (E/GFF)

Beschluss der Kirchensynode:

Die Kirchenleitung wird gebeten, das Mandat des Kooperationsrats der EKHN und der EKKW zu überprüfen und dabei die synodalen Ausschüsse beider Landeskirchen mit einzubeziehen, mit dem Ziel die Möglichkeiten der Zusammenarbeit beider Landeskirchen zu intensivieren und die Synode dabei zu beteiligen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Die Zusammenarbeit mit der EKKW ist für die EKHN von hoher Bedeutung; Kooperationen beider Landeskirchen gibt es auf verschiedenen Ebenen.

Im Dezember ist der Beschluss von Mitgliedern der Kirchenleitung auf der Marburger Konferenz gegenüber der EKKW thematisiert worden. Im Februar 2025 wurde auch im Kooperationsrat darüber gesprochen. Eine Schwierigkeit für die Ausführung des Auftrags liegt in den strukturellen und zeitlichen Begebenheiten: Keine der beiden Synoden kann einen Auftrag unilateral beschließen, beide Synoden müssen für sich selbst den gleichen Auftrag beschließen. Der Beschluss musste zunächst über die Kirchenleitung an die EKKW herangetragen werden und dann von der EKKW beantwortet werden.

Die Kirchenleitung der EKHN wird anregen, dass die Kirchenleitungen weiter darüber beraten und daraus folgende, miteinander abgestimmte, Vorschläge in die jeweiligen Synoden einbringen.

Federführung: Ltd. OKR Dr. Esterhaus